

Interpellation Eberle-Flumserberg (66 Mitunterzeichnende) vom 4. Juni 2007

Quads auf Alpweiden

Schriftliche Antwort der Regierung vom 28. August 2007

Beat Eberle-Flumserberg stellt in seiner Interpellation vom 4. Juni 2007 verschiedene Fragen zur Benützung von so genannten Quads, vierrädrigen Geländemotorrädern mit breiten Stollenpneus, abseits von öffentlichen Strassen im Wald und auf Alpweiden.

Die Regierung antwortet wie folgt:

1. Quads sind Kleinmotorfahrzeuge nach Art. 15 Abs. 3 der eidgenössischen Verordnung über die technischen Anforderungen an Strassenfahrzeuge (SR 741.41), für welche die Vorschriften für dreirädrige Motorfahrzeuge gelten. Sie dienen einerseits der erleichterten Personenbeförderung bzw. dem Sachentransport im Rahmen der land- und alpwirtschaftlichen Nutzung, andererseits jedoch zunehmend auch dem Freizeitvergnügen. Diese Freizeitnutzung stört Erholungsuchende und die wildlebende Fauna, schädigt abseits von Wegen und Strassen die Vegetationsdecke, fördert so die Erosion oder beeinträchtigt die Naturverjüngung im Wald. Das Befahren des freien Geländes oder unbefestigter Wege ist nicht nur unerwünscht, sondern grundsätzlich verboten und einzig den dafür legitimierten Benutzern vorbehalten (vgl. Ziff. 3).
2. Zurzeit (Stand 25. Juni 2007) sind im Kanton St.Gallen gesamthaft 530 Quads eingelöst. Zwischen 1996 und 2002 wurden 71 Fahrzeuge, in den Jahren 2003 und 2004 37 bzw. 66 Fahrzeuge immatrikuliert. Diese Zahl stieg in den Jahren 2005 und 2006 auf 103 Fahrzeuge bzw. 148 Fahrzeuge an. Im laufenden Jahr wurden bis anhin 105 Fahrzeuge eingelöst.
- 3.a) Das *Bundesrecht* enthält verschiedene Bestimmungen, die das Befahren des freien Geländes direkt oder indirekt regeln. So dürfen Waldstrassen nach Art. 15 des eidgenössischen Waldgesetzes (SR 921.0) grundsätzlich nur für forstliche Zwecke mit Motorfahrzeugen befahren werden. Nach Art. 7 des eidgenössischen Jagdgesetzes (SR 922) sind die Kantone zum ausreichenden Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel vor Störungen verpflichtet. Art. 18 des Bundesgesetzes über den Natur- und Heimatschutz (SR 451) verlangt den Schutz der einheimischen Tier- und Pflanzenarten durch die Erhaltung genügend grosser Lebensräume und durch andere geeignete Massnahmen. Art. 699 des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (SR 210) gestattet das Betreten von Wald und Weide im ortsüblichen Umfang; daraus kann kein Recht auf Befahren abgeleitet werden. Schliesslich ordnet das eidgenössische Strassenverkehrsgesetz (SR 741.01; abgekürzt SVG) zwar nur den Verkehr auf öffentlichen Strassen und Wegen (Art. 1), untersagt in Art. 43 aber ausdrücklich den Verkehr mit Motorfahrzeugen oder Fahrrädern auf Wegen, die sich dafür nicht eignen oder offensichtlich nicht dafür bestimmt sind, wie etwa Fuss- oder Wanderwegen. Für Fahrten abseits des öffentlichen Strassen- und Wegernetzes ist das SVG allerdings nicht anwendbar.

Im Nationalrat ist zurzeit die Motion 06.3368 «Stopp den Quads» hängig; der Bundesrat hat dazu am 15. Juni 2007 Stellung genommen und beantragt Ablehnung. Im Plenum wurde der Vorstoss noch nicht behandelt.

- b) Nach Art. 15 Abs. 2 des Einführungsgesetzes (EG) zur eidgenössischen Waldgesetzgebung (sGS 651.1) sind Reiten und Radfahren im Wald abseits von öffentlichen Strassen und Wegen verboten. Wo der Schutz der Lebensräume oder die Walderhaltung es erfordert, kann auf öffentlichen Strassen und Wegen ein allgemeines Fahrverbot oder ein Reitverbot verfügt bzw. das Skifahren im Wald verboten werden. Art. 16 Abs. 1 der Verordnung zum EG zur eidgenössischen Waldgesetzgebung (sGS 651.11) gestattet grundsätzlich das Reiten und Radfahren auf öffentlichen Strassen und Wegen im Wald und regelt in Art. 17, in welchen Fällen Waldstrassen mit Motorfahrzeugen befahren werden dürfen. Danach ist das Befahren von Waldstrassen (nur) gestattet, soweit jagdliche Zwecke es erfordern, zur land- und alpwirtschaftlichen Bewirtschaftung, zur Erfüllung öffentlicher Aufgaben wie Vermessungsarbeiten oder Erstellung und Unterhalt von Versorgungseinrichtungen, sowie – wenn keine andere Zufahrtsmöglichkeit besteht – zur Erschliessung von Wohnbauten und zur Bewirtschaftung bestehender Betriebe, nicht aber für Zu- und Wegfahrten von Gästen. Die entsprechende Signalisation und allenfalls weitere Massnahmen sind durch das Kantonsforstamt bzw. die politische Gemeinde nach Anhörung des Polizeikommandos anzuordnen. Damit kann bereits die Zufahrt zum Wald und zu den höher gelegenen Alpen unterbunden werden.

Art. 11 Abs. 1 des kantonalen Übertretungsstrafgesetzes (sGS 921.1) verbietet es im Übrigen ausdrücklich, ausserhalb von Strassen ohne Bewilligung mit einem Raupenfahrzeug oder ohne ausgewiesenes Bedürfnis mit einem Motorfahrzeug oder einem Motorfahrrad Wald, Weiden, Wiesen oder Äcker zu befahren. Wer sich nicht an dieses Verbot hält, wird mit Busse bestraft. Die Höhe der Busse ist von den zuständigen Strafverfolgungsbehörden bzw. vom Gericht festzulegen.

- c) Zusammenfassend ist festzuhalten, dass das Fahren mit Quads ausserhalb von Strassen und Wegen, insbesondere also auch auf Alpweiden, verboten ist. Eine flächendeckende Durchsetzung des Verbots durch Polizeikontrollen ist allerdings mit Blick auf die ausgedehnten Alpgebiete in unserem Kanton nicht möglich. Indessen hat jedermann das Recht, Widerhandlungen gegen das Verbot bei der Polizei oder der Staatsanwaltschaft zur Anzeige zu bringen (Art. 166 des Strafprozessgesetzes, sGS 962.1).
- d) Quads bis 550 kg erfordern einen Führerausweis der Kategorie B1 (allenfalls Kategorie F für Quads bis max. 45 km/h; Art. 3 Abs. 1 der eidgenössischen Verkehrszulassungsverordnung, SR 741.51). Ein allfälliger Entzug richtet sich nach den Bestimmungen des SVG. Er wäre nur möglich, soweit Widerhandlungen gegen Vorschriften des eidgenössischen Strassenverkehrsrechts erfolgten und dadurch eine Gefahr für die Sicherheit anderer geschaffen wurde (vgl. Art. 16a ff. SVG).
4. Die Verpflichtung zu einer Spezialausbildung für das Fahren mit Quads wäre nur im Rahmen der Voraussetzungen für den Erwerb eines Lernfahr- oder Führerausweises möglich und daher Bundessache.